

Kleinkaliber-Schützenverein Himmelsthür e. V.



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des KKS-Himmelsthür e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz 1.....	1
2	zu § 7 Mitgliedsbeiträge	1
3	zu § 10 Vorstand, Absatz 3.....	2
4	zu § 11 Rechnungsprüfer.....	3

Geschäftsordnung des KKS-Himmelsthür e.V.

1 zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz 1

Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen

- a) das Stimmrecht in der Hauptversammlung für Beschlussfassungen, die mit einfacher Mehrheit entschieden werden
- b) das Wahlrecht zum Jugendsprecher

2 zu § 7 Mitgliedsbeiträge

2.1 Allgemeines

- a) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Der Beitrag wird jährlich erhoben und nicht gesplittet (d.h. im lfd. Beitragsjahr eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag).
- c) Der Beitrag ist im ersten Halbjahr des Beitragsjahres zu entrichten. Im laufenden Beitragsjahr eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- d) Anzustreben ist eine unbare Zahlung durch die Teilnahme der Mitglieder am Lastschriftverfahren.
- e) Der Schatzmeister teilt den am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitgliedern rechtzeitig den Einzugsmonat mit. Diese haben dann auf ihren Konten die erforderliche Deckung für einen erfolgreichen Einzug vorzuhalten.

2.2 Beitragsarten

2.2.1 Einzelbeiträge

2.2.1.1 Jugendbeitrag

Jugendbeitrag zahlen die Mitglieder, die im Beitragsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden werden und nicht Kinder eines Familienbeitrag zahlenden Elternteils sind.

2.2.1.2 Erwachsenenbeitrag

Erwachsenenbeitrag zahlen die Mitglieder, die im Beitragsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden und nicht Ehepartner eines Familienbeitrag zahlenden Mitglieds sind.

2.2.2 Familienbeitrag

Familienbeitrag zahlen die Mitglieder, deren Ehepartner und/oder deren Kinder (nur Jugendliche im Sinne von 2.2.1.1) beitragsfreie Mitglieder sind.

2.2.3 Sonderbeitrag (ermäßigter Beitrag)

Sonderbeitrag zahlen die Mitglieder, denen auf eigenen Antrag durch den Vorstand der Sonderbeitrag bewilligt wurde.

Geschäftsordnung des KKS-Himmelsthür e.V.

2.3 Beitragshöhe

2.3.1 Allgemeines

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung beschlossen.
Abgestimmt wird nur über den Erwachsenenbeitrag als Eckwert, auf den sich alle anderen Beitragsarten beziehen.

2.3.2 Beziehungen der Beitragsarten zum Eckwert

2.3.2.1	Jugendbeitrag	1/3 Eckwert	25,- EUR
2.3.2.2	Erwachsenenbeitrag	3/3 Eckwert	75,- EUR
2.3.2.3	Familienbeitrag	4/3 Eckwert	100,- EUR
2.3.2.4	Sonderbeitrag	1/3 Eckwert	25,- EUR

2.4 Beitragsbefreiung

Vom Beitrag befreit sind die folgenden Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. Ehepartner oder Kinder eines Familienbeitrag zahlenden Mitglieds

2.5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen zum Aufnahmezeitpunkt gültigen Jahresbeitrag.

Sie wird nach vollzogener Aufnahme zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig.
Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

3 zu § 10 Vorstand, Absatz 3

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vereinsleitung werden die Vorstandsfunktionen zur Wahl wie folgt gebündelt:

	zu wählen in den Hauptversammlungen					usw.
	Q1/23	Q1/24	Q1/25	Q1/26	Q1/27	Q1/28
a) Vorsitzender			X			X
Schießsportleiter			X			X
Jugendleiter			X			X
b) Stellv. Vorsitzender		X			X	
Stellv. Schießsportleiter		X			X	
c) Schatzmeister	X			X		
Patronenwart	X			X		
Schriftführer	X			X		

Geschäftsordnung des KKS-Himmelsthür e.V.

4 zu § 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Auf jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein neuer Rechnungsprüfer zu bestimmen. Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass bei der Kassenprüfung einem neugewählten Rechnungsprüfer einer mit Prüferfahrung zur Seite steht.

Sind beide Prüfer neu zu wählen, wird einer für eine einjährige Amtsdauer bestimmt, um in den vorhergehend beschriebenen Rhythmus zu kommen.

In der Regel trägt der ausscheidende Kassenprüfer den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Er steht weiterhin für ein Jahr als Ersatz bei Verhinderung eines Kassenprüfers zur Verfügung.

Beschlossen in der
Generalversammlung 1998
am 05. Februar 1999

Adolf Günther
Schriftführer

Bruno Heidland
1. Vorsitzender